

RS UVS Vorarlberg 2006/12/29 1-548/06

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.12.2006

Beachte

VwGH 22.11.2005, 2003/03/0041 **Rechtssatz**

Gemäß § 23 Abs 1 Z 2 des Güterbeförderungsgesetzes begeht eine Verwaltungsübertretung, wer als Unternehmer ua dem § 6 Abs 1 oder 2 zuwiderhandelt. Im gegenständlichen Fall wurde dem Beschuldigten offensichtlich das Zuwiderhandeln gegen die Bestimmung des § 6 Abs 1 erster Satz des Güterbeförderungsgesetzes nicht als Vertreter des Unternehmers, sondern als Vertreter der Zulassungsbesitzerin zur Last gelegt. Bei der Qualifikation "als Unternehmer" handelt es sich im gegenständlichen Zusammenhang um ein wesentliches Tatbestandsmerkmal.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at